

Verkündungsblatt

17/2006

Ausgabedatum:
24.10.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Schließung des gemeinsamen Diplomstudienganges Biochemie der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 2
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 3
Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur	Seite 12
Berichtigung der Fünften Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 36
Berichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung und die Masterstudiengänge Landschaftsarchitektur sowie Umweltplanung	Seite 39

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

**Schließung des gemeinsamen Diplomstudienganges Biochemie
der Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums der Leibniz Universität Hannover vom 31.05.2006 mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 24.05.2006, Beschluss des Senats der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 13.06.2006 sowie der Medizinischen Hochschule Hannover vom 09.10.2006 wird der gemeinsame Diplomstudiengang Biochemie der Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover zum Wintersemester 2006/07 geschlossen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 12.10.2005 die nachfolgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 27.09.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften an der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich wie praktisch zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche wie praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein diversifiziertes Berufsfeld im Bereich der Sozialwissenschaften vorbereiten.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen (Wahlpflichtbereich A und B) in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie, dem Modul Bachelorarbeit, Modulen aus anderen Fächern oder einem anderen Fach nach Wahl der Studierenden/des Studierenden (Wahlpflichtbereich C) und den Modulen Schlüsselkompetenzen und Praktikum.

Zu den Pflichtmodulen zählen:

- 4 Einführungsmodule,
- 5 Fach- und Methodenmodule,
- das Forschungslernmodul,
- das Modul Praktikum,
- das Modul Schlüsselkompetenzen,
- das Modul Bachelorarbeit.

Zu den Wahlpflichtmodulen zählen:

- 4 Themenmodule, von denen jeweils zwei auszuwählen sind (Wahlpflichtbereich A),
- 4 Vertiefungsmodule, von denen jeweils zwei auszuwählen sind (Wahlpflichtbereich B),
- Module aus anderen Fächern oder einem anderen Fach (Wahlpflichtbereich C).

(2) Das Verzeichnis der zu studierenden Module ist der Anlage 1 zu entnehmen. Ausführliche Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Der Modulkatalog wird am Schwarzen Brett und auf der Homepage des IfSS publiziert.

(3) Im Modul Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen.

(4) Das Modul Praktikum dient der Erkundung der für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevanten Berufsfelder. Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihrer Praktika betreut. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig. Sie werden dabei vom Praktikumsbeauftragten/von der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie unterstützt. Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Praktikumsbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumsbericht vorliegen.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare.

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes.
- Übungen dienen der Ergänzung der in Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte, Methoden und theoretischen Konzepte durch (praktische) Anwendung und/oder eigenständige Bearbeitung von Aufgaben.
- Tutorien ergänzen die Übungen und Seminare.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind je Semester in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen sowie auf der Homepage des IfSS aufgeführt, und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulkatalog angegeben.

(3) Der Modulkatalog enthält u.a. folgende Angaben:

- Bezeichnung, Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls,
- Lehr-, Lern- und Prüfungsformen,
- Arbeitsaufwand und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe von ECTS.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur (Abs. 2),
- mündliche Prüfung (Abs. 3),
- Präsentation (Abs. 4),
- Hausarbeit (Abs. 5),
- Referat (Abs. 6).

(2) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist in Anlage 1 festgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Anlage 1 festgelegt. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende zugelassen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(4) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Vortragsdauer ist in Anlage 1 festgelegt.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Ihr Umfang ist in Anlage 1 festgelegt.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. eine schriftliche Ausarbeitung.

Die Dauer des Vortrags und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in Anlage 1 festgelegt.

(7) Studienleistungen können sein:

- kleinere schriftliche Leistungen (Abs. 8),
- Sitzungsbetreuung (Abs. 9),
- Referat (Abs. 10),
- Hausarbeit (Abs. 11),
- Praktikumsbericht (Abs. 12).

(8) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. ein Protokoll, eine Rezension, eine dokumentierte Recherche oder eine Bibliographie.

(9) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die inhaltliche sowie methodisch-didaktische Konzipierung, Durchführung und Auswertung einer Seminarsitzung.

(10) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(11) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur. Eine kleine Hausarbeit umfasst ca. 12 Seiten (ca. 24.000 Zeichen), eine große Hausarbeit umfasst ca. 20 Seiten (ca. 40.000 Zeichen), ein Essay umfasst ca. 5 Seiten (ca. 10.000 Zeichen).

(12) Ein Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten) enthält eine kurze Zusammenfassung der Aufgaben und Charakteristika der Arbeitsstätte, eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeit, sowie eine Praktikumsbewertung.

(13) Die zu erbringenden Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können nach Rücksprache mit der oder dem Lehrenden als Gruppenarbeiten erbracht werden. In Gruppenarbeiten müssen die individuellen Studienleistungen deutlich gekennzeichnet werden. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein. Im Verlauf des Studiums sollen mindestens eine Hausarbeit und ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung als Studienleistung erbracht werden.

§ 8 Studienberatung

Eine Studienberatung wird zum Ende des ersten Semesters und vor der Wahl des Vertiefungsmoduls, aus dem das Thema der Bachelorarbeit hervorgeht, dringend empfohlen. Darüber hinaus wird empfohlen, Studienberatungen insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei nicht bestandenen Prüfungen,
- vor Abbruch des Studiums.

§ 9 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS. Davon entfallen auf den sozialwissenschaftlichen Bereich einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 138 LP, auf die Module Schlüsselkompetenzen und Praktikum 22 LP und auf Module anderer Fächer oder eines anderen Fachs 20 LP (Wahlpflichtbereich C).

(2) Die Zuordnung von Modulen und Leistungspunkten ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Der Aufbau des Studiums kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (siehe Anlage 2).

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) Ein LP entspricht einem Zeitaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 LP.

(3) Leistungspunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen und der erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 vergeben. Modulprüfungen müssen mindestens bestanden sein.

(4) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle geführt. Die Studierenden können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

(5) Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen nach Abs. 6 ausgewiesen werden.

(6) Studierende können sich weiteren als den zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 9 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erworben und alle gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist Teil der Prüfungsleistungen. Ihr Anteil an der Gesamtnote umfasst ca. 4,5%. Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 138 Leistungspunkte erworben und das Modul Praktikum gemäß § 13 abgeschlossen ist.

(3) Das Thema der Arbeit wird vom Erstprüfer/ von der Erstprüferin in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden festgelegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der oder dem zu Prüfenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(7) Die Erstprüfende oder der Erstprüfer besprechen die B.A.-Arbeit und das Ergebnis ihrer Begutachtung mit den zu Prüfenden.

§ 13 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Praktikum / sind Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen.

(2) Das Modul Praktikum wird nicht benotet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1. Modulverzeichnis¹

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
Pflichtmodule				
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Seminar (Lektürekurs), Tutorium	wahlweise ² kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	8 240 Std.
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	entfällt	Klausur (1 Std.)	6 180 Std.
Einführung in die Sozialpsychologie	Vorlesung, Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)	8 240 Std.
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	Protokolle (Veranstaltungsjournal)	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Klausur (1 Std.)	6 180 Std.
Staat und Politik	Vorlesung o. Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	6 180 Std.
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung o. Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Klausur (1 Std.) oder mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	6 180 Std.
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	Seminar, Übung	Protokolle (Veranstaltungsjournal)	Klausur (1 Std.)	12 360 Std.
	Seminar, Übung			
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Seminar, Tutorium	Protokolle (Veranstaltungsjournal)	Klausur (1 Std.)	10 300 Std.
	Übung			
Forschungslernmodul	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	16 480 Std.
	Seminar			
Schlüsselkompetenzen	Kurse, Seminare	Referat/Präsentation	Präsentation (ca. 20 Min.)	16 480 Std.
Praktikum	entfällt	Praktikumszeugnis, Praktikumsbericht	entfällt	12 360 Std.

¹ Die detaillierten Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

² Die Dozenten legen die Studienleistung in Absprache mit den Studierenden und in Hinblick auf die Erfordernisse der Lehrveranstaltung fest.

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
BA-Arbeit	entfällt	entfällt	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	8 240 Std.
Wahlpflichtbereich A / Themenmodule				
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I.	Vorlesung	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Klausur (1 Std.)	10 300 Std.
	Seminar			
Kultur, Bildung, Medien I.	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 300 Std.
	Seminar			
Gender Studies I.	Vorlesung, Tutorium	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 300 Std.
	Seminar			
Weltgesellschaft und Kulturvergleich I.	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 300 Std.
	Seminar			
Wahlpflichtbereich B / Vertiefungsmodule				
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II.	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 300 Std.
	Seminar o. Vorlesung			
Kultur, Bildung, Medien II.	Seminar o. Vorlesung	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.)	10 300 Std.
	Seminar			
Gender Studies II.	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	10 300 Std.
	Seminar			
Weltgesellschaft und Kulturvergleich II.	Seminar	wahlweise kleinere schriftliche Leistung, Sitzungsbetreuung, Referat, Hausarbeit	mündl. Prüfung (20. Min.) oder Hausarbeit (Essay)	10 300 Std.
	Seminar o. Vorlesung			
Wahlpflichtbereich C / Module anderer Fächer				
1. Volkswirtschaftslehre				
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Wirtschaftspolitik	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Mikroökonomische Theorie	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (2 Std.)	8 240 Std.

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
Makroökonomische Theorie	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (2 Std.)	8 240 Std.
2. Betriebswirtschaftslehre				
Wissenschaftsverständnis Strategie, Strategisches Management und Unternehmenserfolg Unternehmensverfassung	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Strategisches Marketing Marktforschung Produktpolitik Absatzpolitische Instrumente des Marketing	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Einsatz von Ressourcen Produktionsmanagement Personalmanagement Finanzmanagement	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Aufbau der Unternehmensorganisation Planungs-, Budgetierungs- und Controllingssysteme Organisationsstruktur und organisatorischer Wandel	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Kaufmännische Buchführung	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
Kosten- und Leistungsrechnung	nach Maßgabe des anderen Fachs	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	4 120 Std.
3. Geschichte				
Einführungsmodul 4 – Neuzeit / Zeitgeschichte (19. u. 20 Jh.)	Seminar (Grundkurs) o. Vorlesung, Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	15 450 Std.
Vertiefungsmodul Epoche	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Region	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Systematischer Schwerpunkt	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
Vertiefungsmodul Geschichtskultur, Öffentlichkeit, Medien	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.)	10 300 Std.
4. Religionswissenschaft / Werte und Normen				
Einführungsmodul Religionsgeschichte	Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (1 Std.)	14 420 Std.
	Seminar, Seminar			

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
7. Architektur und Landschaft				
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie	Seminar, Übung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.)	4 120 Std.
Regionalentwicklung	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik	Seminar, Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	Hausarbeit (Essay)	4 120 Std.
Freiraum planen / entwerfen und sozialräumlicher Kontext	Vorlesung, Übung Vorlesung	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
5. Evangelische Theologie				
Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.)	6 180 Std.
	Seminar			
	Seminar			
Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	Referat	6 180 Std.
	Seminar			
	Seminar			
Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	Referat	6 180 Std.
	Seminar			
6. Katholische Theologie				
Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (45 Min.) oder Klausur (2 Std.)	9 270 Std.
	Seminar			
	Seminar			
Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	Klausur (90 Min.)	9 270 Std.
	Seminar			
	Seminar			
Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	6 180 Std.
	Seminar			

Name des Moduls	zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP Arbeitsaufwand
Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	6 180 Std.
	Seminar			
Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	Seminar	nach Maßgabe des anderen Fachs	mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	3 120 Std.

Anlage 2. Musterstudienplan für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
a. Einführung	Einf. in die Soz. / 8 LP Einf. in die Pol. / 6 LP	Einf. in die Sozpsy. / 8 LP				
b. Grundlagen	Individuum u. Gesell. / 6 LP Sozialstr. u. Statistik / 6 LP	Staat und Politik / 6 LP				
c1. Wahlpflichtbereich A Themen			Kultur, Bildung, Medien 1 / 10 LP Arbeit, Organisation und Sozialstaat 1 / 10 LP			
c2. Wahlpflichtbereich B Vertiefung					Kultur, Bildung, Medien 2 / 10 LP Arbeit, Organisation und Sozialstaat 2 / 10 LP	
c3. Wahlpflichtbereich C Module anderer Fächer			Einf. in die VWL / 4 LP Regionalentwicklung / 4 LP	Wirtschaftspolitik / 4 LP	Freiraumpolitik / 4 LP	Planungssoziologie / 4 LP
d. Methoden	Einf. in die Empirie / 6 LP	Qualitative Sozialforschung / 10 LP Quantitative Datenanalyse / 12 LP		Forschungsernmodul / 16 LP		
e. Schlüsselkompetenzen und Praktikum	Kurs 1 / 2 LP	Kurs 2 / 4 LP	Kurs 3 / 4	Kurs 4 / 2 LP Praktikum 1 / 6 LP	Praktikum 2 / 6 LP	Kurs 5 / 4 LP
f. Abschlussarbeit						B.A.-Arbeit / 8 LP
durchschnittliche Summe LP	34	29	33	30	28	26

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.04.2006 die nachstehende Diplomprüfung für den Studiengang Architektur in der Fassung ihrer fünften Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die geänderte Prüfungsordnung am 27.09.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.1998 im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 04/1998, zuletzt geändert am 09.04.2003, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 04/2003, erhält die nachstehende geänderte Fassung:

I ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Forderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die inhaltlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und die systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen und abzuschließen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Praktikum und Exkursion

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester und wird als Regelstudienzeit bezeichnet.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4-semesteriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein 6-semesteriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

Zur Diplomprüfung ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer nachzuweisen; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit im 10. Semester abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 300 LP (ECTS), wobei auf das Grundstudium 120 LP und auf das Hauptstudium 180 LP entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen.

Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden.

(6) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung je einmal zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden; hierzu ist dem Prüfungsausschuss ein formloser Antrag vorzulegen.

(7) Bei der Anmeldung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über 5 Tage Teilnahme an Exkursionen im In- oder Ausland gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. Angebote zu Exkursionen werden im Wechsel von den Instituten für die Pfingstwoche, in Ausnahmefällen für die vorlesungsfreien Zeiten, gemacht. Die Teilnahmebestätigungen sind von den verantwortlichen Veranstaltern zu unterzeichnen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät, Fachgruppe Architektur, ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder, welche die Professoren-/Professorinnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professoren/Professorinnen ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt und im Fakultätsrat bestätigt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende berichtet in angemessenen Abständen dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Durchführung von Studien- und Diplomarbeiten und die Einhaltung der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

Der Prüfungsausschuss tagt nach Dringlichkeit der herbeizuführenden Beschlüsse, jedoch mindestens dreimal im Semester.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Person oder Amtsstelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 (1) zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 (Prüfungsausschuss) Absatz 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Architektur im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer im Studiengang Architektur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen in der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Architektur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Architektur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Fach zusammen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

- Studienarbeit (siehe Absatz 3)
- Kurzentwurf (siehe Absatz 3)
- Stegreifentwurf (siehe Absatz 3)
- Projekt (siehe Absatz 4)
- Klausur (siehe Absatz 5)
- mündliche Prüfung (siehe Absatz 6)
- Referat (siehe Absatz 7)
- sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten (siehe Absatz 8).

Die Prüfungsleistungen Klausur, mündliche Prüfung, Referat und sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten beziehen sich auf einsemestrige Fächer, in didaktisch begründeten Ausnahmen auch auf zweisemestrige Fächer.

Die Festlegung der Art der Prüfungsleistungen und des Umfangs der sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten erfolgt nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der Lehrveranstaltung und ist dem Prüfungsausschuss – soweit eine Veränderung gegenüber dem vorangehenden Veranstaltungszeitraum vorliegt – schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Prüfungsleistungen Studienarbeit, Projekt, sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten können von den Prüfenden auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Aspekte.

Bei einem Entwurf erfolgt die Darstellung der erarbeiteten Lösung insbesondere in Zeichnungen und Modellen. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass die Bearbeitung in der Regel innerhalb von 4 Monaten erfolgen kann; andere Bearbeitungszeiten sind von Seiten der Prüfenden dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit verlängert werden.

Ein Kurzentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und künstlerischer Aspekte.

Die Darstellung der erarbeiteten Lösung erfolgt in Zeichnungen und ggf. einem Arbeitsmodell. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass die Bearbeitung in der Regel innerhalb von 3 Wochen möglich ist.

Ein Stegreifentwurf umfasst die unbetreute Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung geringer Komplexität unter Berücksichtigung planerischer und künstlerischer Aspekte.

Die Darstellung der erarbeiteten Lösung erfolgt in zeichnerischer Form. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass die Bearbeitung in 2 Tagen möglich ist.

(4) Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen zu Übungszwecken, die unter Betreuung von mehreren Prüfenden aus unterschiedlichen Instituten durchgeführt werden. Ein Projekt muss zu räumlich gestalterischen Lösungen führen.

Die Arbeitsschritte sowie die erarbeiteten Lösungen werden in Zeichnungen, in Modellen und in Berichtsform dargestellt. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass sie innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit verlängert werden.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten nach Maßgabe der oder des Prüfenden.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit verlängert werden.

(8) In sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Probleme mit den gängigen Methoden des Faches selbständig zu bearbeiten. Die Darstellung erfolgt schriftlich, zeichnerisch, modellartig/plastisch oder in einer anderen geeigneten medialen Weise. Art und Bearbeitungszeit sowie der Anteil einzelner Teilleistungen an der Gesamtnote einer Fachprüfung werden von der oder dem Prüfenden festgelegt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als ZuhörerInnen bei mündlichen Prüfungen auf Antrag zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Prüflings sind die ZuhörerInnen nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Diplomarbeit ist bei Krankheit generell ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2, Sätze 1 bis 4, gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung

vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob und wieweit der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens ein Drittel der Bearbeitungszeit hinausgeschoben werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote in der Regel aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die bzw. der Prüfende können im Zusammenhang mit der Veranstaltungsankündigung festlegen, dass die Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet sind und/oder dass alle einzelnen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint. Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(3) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 8 (Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen) Absatz 6

entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote) Absatz 4 bis 6 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins (§ 10 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Regelung in § 3 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(6) entfällt

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (s. Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. In den Zeugnissen werden die Lehrveranstaltungen aufgeführt, die vom Prüfungsausschuss den jeweiligen Fachprüfungen zugeordnet wurden.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch aus, ob die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als denen in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 (Zeugnisse und Bescheinigungen) zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt- zugeben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3, Satz 3 Nrn. 1 bis 5, dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

II DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 19 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt; sie besteht aus dem Prüfungsteil A und dem Prüfungsteil B. Die Diplomvorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 (Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch), Absatz 2, festgelegten Semester abgeschlossen.

Die erforderlichen Studienleistungen werden in Leistungspunkten (LP) gemäß Anlage 5 vergeben.

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen im Gesamtumfang von 108 LP in 15 Pflichtfächern und fünf Wahlpflichtfächern.

Die 15 Pflichtfächer entsprechen 83 LP und verteilen sich gemäß Anlage 2 auf die Prüfungsgebiete:

- Allgemeine Grundlagen (2 Fächer bzw. 10 LP)
- Gestaltung und Darstellung (3 Fächer bzw. 15 LP)
- Konstruktionsplanung (7 Fächer bzw. 43 LP)
- Gebäudeplanung (2 Fächer bzw. 10 LP)
- Stadtplanung (1 Fach bzw. 5 LP)

Die Wahlpflichtfächer entsprechen 25 LP; diese sind, wie nachstehend in Klammern angegeben, den Prüfungsgebieten (siehe Anlage 2) zugeordnet:

- Allgemeine Grundlagen (höchstens 20 LP)
- Gestaltung und Darstellung (höchstens 10 LP)
- Stadtplanung (höchstens 5 LP).

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus dem Projekt und entspricht 12 LP.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte der Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 20 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 (Zulassung), Absatz 1, erfolgt gemeinsam für Teil A und B vor der ersten Fachprüfung. (Satz 2 entfällt)

(2) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zurückgenommen werden.

§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten; dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren verwendet; § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote), Absätze 4 und 6, gelten entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

III DIPLOMPRÜFUNG

§ 22 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsteilen A und B und aus der Diplomarbeit mit Kolloquium. Die Prüfungsteile A und B gehen der Diplomarbeit voraus. Die erforderlichen Studienleistungen werden in Leistungspunkte (LP) gemäß Anlage 5 errechnet.

(2) Der Prüfungsteil A besteht aus Prüfungen im Gesamtumfang von 90 LP in Wahlpflichtfächern (siehe Anlage 4) aus den folgenden Prüfungsgebieten:

- Allgemeine Fächer
- Gestaltung und Darstellung
- Konstruktionsplanung
- Gebäudeplanung
- Stadtplanung.

Bis zu 12 LP können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch Prüfungen in anderen Studiengängen ausserhalb der Fakultät erbracht werden; nicht unter diese Regelung fallen Leistungen, die im Zusammenhang mit geeigneten Lehrveranstaltungen des FB Architektur der TU Braunschweig erbracht werden.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus fünf Studienarbeiten und entspricht 60 LP. Bis zu drei Studienarbeiten können als Gruppenarbeit nach § 8 (Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen), Absatz 2, durchgeführt werden.

Eine der fünf Studienarbeiten kann als Kombination von Kurz- und Stegreifentwürfen erbracht werden; sie wird keinem der Prüfungsgebiete nach Absatz 2 zugeordnet.

(4) In jedem der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebiete ist mindestens eine Prüfungsleistung des Prüfteils A zu erbringen.

In den Prüfungsgebieten Konstruktionsplanung (K), Gebäudeplanung (G) und Stadtplanung (S) ist mindestens eine Studienarbeit anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 (Zulassung), Absatz 1, erfolgt gemeinsam für Teil A und B vor der ersten Fachprüfung und gesondert für die Diplomarbeit. (Satz 2 entfällt)

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 (Zulassung), Absatz 2, die bestandene Diplomvorprüfung voraus; auf Antrag der bzw. des Studierenden kann bei höchstens zwei fehlenden Fachprüfungen des Prüfungsteils A eine Befreiung von dieser Voraussetzung gewährt werden. Diese Befreiung gilt für höchstens zwei Semester.

(3) Zur Diplomarbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer (Ergänzung entfällt)

1. zum Zeitpunkt der Meldung im Studiengang Architektur der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist,
2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
3. die Prüfungsteile A und B des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen und mindestens 30 LP davon an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht hat,
4. den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht und
5. den Nachweis der Teilnahme an Exkursionen gemäß § 3, Absatz 7, erbracht hat.

Dem Antrag auf Zulassung ist ggf. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zurückgenommen werden.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 (Zweck der Prüfungen), Absatz 1, Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professoren-/Professorinnengruppe dieser Fakultät festgelegt werden. Ein Gespräch mit den Prüfenden im ersten Drittel der Bearbeitungszeit ist möglich; im Übrigen ist die Diplomarbeit unbetreut. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 (Prüfende und Beisitzende), Absatz 1, Sätze 2 und 3, festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende nach § 5, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender sowie die oder der Zweitprüfende bestellt. Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr ein Thema für eine Diplomarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(6) Die Diplomarbeit kann mit der 5. Studienarbeit verbunden werden; sie muss jedoch zeitlich und inhaltlich klar abgegrenzt sein und einzeln bewertet werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und vollständig bei der oder dem Erstprüfenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (2) Die Arbeit ist vor dem Kolloquium durch beide Prüfende nach § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote), Absätze 2 bis 4 und 6, zu bewerten.

§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Arbeit (§ 24 (Diplomarbeit), Absatz 5, Satz 2) schon Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Die Wiederholung muss innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses begonnen werden. § 12 (Wiederholung von Fachprüfungen), Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 27 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit hochschulöffentlich durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.
- (3) Beide Prüfende bilden jeweils aus der von ihnen gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit (§ 25 Absatz 2) und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote), Absätze 2 bis 4 und 6, gelten entsprechend.

§ 28 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 (Art und Umfang) jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22 (Art und Umfang), Absätze 1 bis 3; dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren verwendet; § 11 (Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote), Absätze 4 und 6, gilt entsprechend.
- (3) Bei herausragenden Leistungen kann die Gesamtnote um das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ergänzt werden. Dazu ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses mit Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

IV ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 abgelegt wird. Sie können auf Antrag auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.
- (2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER

Fakultät für Architektur und Landschaft

DIPLOMURKUNDE

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,

Fakultät für Architektur und Landschaft,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur *)

(abgekürzt: Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung

im Studiengang Architektur

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....

Leitung der Fakultät

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach		
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	LP*)
Prüfungsteil A		
Pflichtfächer/Grundlagen		
1. Allgemeine Fächer		
Architektur- u. Planungstheorie I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe in Architektur- und Planungstheorie	5
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte I	Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	5
2. Gestaltung und Darstellung		
Technische Darstellung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in Darstellender Geometrie u. Architekturdarstellung	5
Künstlerische Gestaltung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, plastisch-räumlich	5
Künstlerische Gestaltung II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, farbig-graphisch	5
3. Konstruktionsplanung		
Baukonstruktion I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 1)	7
Baukonstruktion II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 2)	7
Tragkonstruktionen I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil 1)	7
Tragkonstruktionen II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil 2)	7
Bauphysik I	Grundlagenkenntnisse über die Phänomene Wärme, Feuchte, Schall, Brand, Formänderungen	5
Baustoffkunde I	Grundlagenkenntnisse über wesentliche Baustoffgruppen, deren Herstellungsverfahren, Eigenschaften u. Anwendungsbedingungen	5
Technischer Ausbau I	Grundlagenkenntnisse über installationstechn. Systeme u. ihre Integration in Gebäude	5
4. Gebäudeplanung		
Gebäudelehre I	Grundlagenkenntnisse über Anforderungen u. Entwicklungen hinsichtlich wesentlicher Nutzungs- u. Gebäudearten	5
Gebäudelehre II / Entwerfen	Einführung in das Entwerfen	5
5. Stadtplanung		
Stadtplanung I	Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung	5

Wahlpflichtfächer/erweiterte Grundlagen		
1. Allgemeine Fächer		max 20 LP
Architektur- u. Planungstheorie II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie, insbesondere Zusammenhänge zwischen theoretischen Ansätzen und Umsetzung im Entwurf	-
Architektursoziologie I	Grundlagenkenntnisse über räumliche Strukturen und soziale Prozesse, Begriffe in Architektursoziologie	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Bau-, Stadtbau- und Kunstgeschichte	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu architektur- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	-
Rechtliche u. ökonomische Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse des öffentlichen Baurechts, des Architekten-, Vertrags- und Honorarrechts sowie der Finanzierung	-
Informatik-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung alphanumerischer und 2D CAD-Standardsoftware	-
Informatik-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der integrierten Anwendung graphischer und alphanumerischer Standardsoftware	-
Informatik-Grundlagen III	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung baugerechter CAD-Programme	-
Informatik-Grundlagen IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung bauspezifischer CAD-Programme	-
2. Gestaltung und Darstellung		max 10 LP
Technische Darstellung II	Erweiterte Grundlagen der Darstellung, z.B. gekrümmte Flächen, Schatten, Spiegelung	-
Künstlerische Gestaltung III	Vertiefung einzelner Aspekte der Grundlagen der plastisch-räumlichen Gestaltung	-
Künstlerische Gestaltung IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Sach- u. Architekturzeichnen, farbigen Gestalten u. figürlichen Zeichnen u. Malen	-
Künstlerische Gestaltung V	Grundlagenkenntnisse, -wissen u. Fertigkeiten für die allg. Gestaltungsaspekte der Gebäude- u. Produktplanung	-
3. Konstruktionsplanung		0 LP
-	-	-
4. Gebäudeplanung		max 5 LP
Gebäudelehre III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. vergleichende Gebäudeanalysen an ausgewählten Objekten	-
Gebäudelehre IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Anwendung funktionaler Analysen im Entwurf/ Stegreifentwerfen	-
Gebäudelehre V	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Architektur des ländl. Raumes	-
Produktplanung-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse der Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs	-
Produktplanung-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse der Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	-

5. Stadtplanung		max 5 LP
Stadtplanung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung	
Prüfungsteil B / Projekt		
Projekt	Fähigkeit der integrierten Anwendung der in den Fächern vermittelten Grundlagenkenntnisse Davon entfallen angemessene Anteile auf die Prüfungsgebiete Konstruktionsplanung, Gebäudeplanung und Stadtplanung	12

*) Leistungspunkte (LP) sind nur für Pflichtfächer und das Projekt vergeben, sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 4	Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium	
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	LP*)
Prüfungsteil A Wahlpflichtfächer		
1. Allgemeine Fächer		
Architektur- u. Planungstheorie III	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie; Fähigkeit zur Entwicklung zukunftsfähiger Ansätze in Architektur/ Planung vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels	-
Architektur- u. Planungstheorie IV	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	-
Architektur- u. Planungstheorie V	Vertiefte Fachkenntnisse zum Zusammenhang zwischen Architektur- / Planungstheorie und Entwurfsmethodik	-
Architektur- u. Planungstheorie VI	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Einsatz ausgewählter Planungstechniken für architektur-spezifische Aufgaben	-
Architektursoziologie II	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur-/ Stadtsoziologie; Kenntnisse über sozialräumliche Probleme und Möglichkeiten der planerisch-politischen Steuerung	-
Architekturpsychologie	Grundlagenkenntnisse in Architekturpsychologie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	-
Gender Studies	Grundlagenkenntnisse im Bereich Frauenforschung/ Gender Planning; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	-
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte V	Vertiefte Fachkenntnisse in Bau- u. Stadtbaugeschichte; Anwendung in selbständigem wissenschaftl. Arbeiten	-
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VI	Vertiefte Fachkenntnisse zur Geschichte von Städtebau, Architektur u. Kunst sowie ihrer Zusammenhänge. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden	-
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VII	Vertiefte Fachkenntnisse zu spezifischen architektur- und kunsthistorischen Fragestellungen im Aufgabenfeld von Architektur u. Planung. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden u. Erkenntnisse im historischen Kontext	-
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VIII	Vertiefte Fachkenntnisse zur Erfassung, Einschätzung u. Bewertung von Ideen, baulichen Objekten u. Situationen in historischen Beziehungs- u. Bedeutungszusammenhängen. Entwicklung u. Anwendung spezieller wissenschaftlicher Methoden	-

Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IX	Grundlagenkenntnisse im Bereich historischer Bauforschung	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte X	Grundlagenkenntnisse im Bereich Denkmalpflege	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte XI	Grundlagenkenntnisse im Bereich Architekturgeschichte und Entwurfsmethodik	-
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte XII	Vertiefte Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte	-
Baurecht I	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauordnungsrecht	-
Baurecht II	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauvertragsrecht	-
Bauwirtschaft I	Vertiefte Fachkenntnisse in der Kostenplanung (Hochbau) sowie Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	-
Bauwirtschaft II	Grundlagenkenntnisse im Bereich Ausschreibung und Vergabe sowie Fachkenntnisse in der Anwendung von AVA-Software	-
Bauwirtschaft III	Grundlagenkenntnisse im Facilities Management u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	-
Bauwirtschaft IV	Grundlagenkenntnisse im Projektmanagement u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	-
Bauwirtschaft V	Grundlagenkenntnisse in der Projektentwicklung	-
Bauwirtschaft VI	Grundlagenkenntnisse in der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden (Wertermittlung nach HOAI); Bewertung von Gebäuden/Innenräumen und Freianlagen in Planungs- und Nutzungsprozessen unter Aspekten der Gebrauchstauglichkeit	-
Bauwirtschaft VII / VIII	Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Bauwirtschaft	-
Informatik-Vertiefung I	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Anwendung und Bewertung von bauspezifischen CAD-Programmen	-
Informatik-Vertiefung II	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im effizienten Software-Einsatz für architekturenspezifische Aufgaben	-
Informatik-Vertiefung III	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in den Techniken des verteilten Arbeitens bei architekturenspezifischen Aufgaben	-
Informatik-Vertiefung IV	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in der Verwendung neuer Medien bei architekturenspezifischen Aufgaben	-
Informatik-Vertiefung V	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Visualisierung, Animation und Präsentation	-
Informatik-Vertiefung VI - IX	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich computergestützter Lösungen im Entwurfsprozess sowie visueller Kommunikation	-

2. Gestaltung und Darstellung		
Architekturdarstellung I	Vertiefte Kenntnisse über Darstellungsmethoden u. Darstellungstechniken	-
Architekturdarstellung II	Vertiefte Kenntnisse über Projektionsmethoden u. deren graphische Ausarbeitungen	-
Architekturdarstellung III	Vertiefte Kenntnisse über rechnergestützte Architekturdarstellung u. -gestaltung	-
Künstlerische Gestaltung VI	Differenzierte Wahrnehmung des Raumes: Akzentuierung, Veränderung, Verfremdung, Übersetzung	-
Künstlerische Gestaltung VII	Erarbeitung differenzierter plastischer Körper und Objekte, Formfindung im experimentellen Prozess	-
Künstlerische Gestaltung VIII	Materialspezifische Projekte, Formfindung in der Auseinandersetzung mit Materialeigenschaften und Bearbeitungstechniken	-
Künstlerische Gestaltung IX	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Maltechniken; spezielle Fertigkeiten in der Malerei	-
Künstlerische Gestaltung X	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über graphische Techniken; spezielle Fertigkeiten in einer Drucktechnik	-
Künstlerische Gestaltung XI	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Techniken des Zeichnens; spezielle Fertigkeiten im freien Zeichnen	-
Künstlerische Gestaltung XII	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse der Typographie und der typographischen Techniken; spezielle Fertigkeiten im typographischen Bereich	
Künstlerische Gestaltung XIII	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse und Entwicklung von Fähigkeiten räumlichen Erkennens und Darstellens	
3. Konstruktionsplanung		
Baukonstruktion III	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, über Form u. Funktion von Bauteilen u. Gebäuden; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung	-
Baukonstruktion IV	Vertieftes Wissen über die Zusammenhänge von Material u. Konstruktion, über Herstellungsweisen, Bauablauf u. Kosten	-
Baukonstruktion V	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, Bearbeitungsmethoden, Fügetechniken, Gestalt	-
Baukonstruktion VI	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, experimentelles Entwerfen und Konstruieren	-

Tragkonstruktionen III	Methodisches Entwerfen von Tragwerken; Möglichkeit, Vertäglichkeit, Ökonomie/ Ökologie, Identität	-
Tragkonstruktionen IV	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in Holz ; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	-
Tragkonstruktionen V	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für Geschößbauten in Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahlverbund; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	-
Tragkonstruktionen VI	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für große Räume in gebräuchlichen Materialien; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf	-
Bauphysik II	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Feuchte und Formänderungen. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur	-
Bauphysik III	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Wärme. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude	-
Bauphysik IV	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Raumakustik. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude	-
Ressourcensp. Bauen I	Vertieftes Wissen über ressourcensparendes Bauen	-
Techn. Ausbau II	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme, deren Einfluß auf Gebäudeentwurf u. -konstruktion sowie Herstellungs- u. Betriebskosten sowie Integration in den Entwurf	-
Techn. Ausbau III	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Tageslichtnutzung u. natürlichen Belüftung sowie deren Integration in den Entwurf	-
Techn. Ausbau IV	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Medien-Ver- u. -Entsorgung sowie Integration in den Entwurf	-
Techn. Ausbau V	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung regenerativer Energiesysteme sowie deren Integration in den Entwurf	-

4. Gebäudeplanung		
Gebäudelehre VI	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. mit dem Schwerpunkt Entwerfen und Theorie des Entwerfens	-
Gebäudelehre VII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Fragen der physikalischen u. physiologischen Raumwahrnehmung	-
Gebäudelehre VIII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse des ressourcensparenden Bauens in unterschiedlichen Klimazonen	-
Gebäudelehre IX	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse im Planen und Bauen im Ensemble- und Gebäudebestand	-
Gebäudelehre X	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; wesentliche Inhalte der regionalen Architektur und Siedlungsplanung	-
Gebäudelehre XI	Vertieftes, anwendungsorientiertes Wissen zu ausgewählten Themen der regionalen Architektur	-
Gebäudelehre XII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Planung u. Gestaltung von Innenräumen	-
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung	-
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung	-
Produktplanung-Vertiefung I	Vertieftes Wissen über Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs	-
Produktplanung-Vertiefung II	Vertieftes Wissen über Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	-
5. Stadtplanung		
Stadtplanung III	Städtebau u. Entwerfen: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und Fähigkeiten im städtebaulichen Entwerfen	-
Stadtplanung IV	Städtebau u. Dorfplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung sowie über Planung im ländlichen Raum	-
Stadtplanung V	Stadt- u. Regionalentwicklung: Vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse über neue Probleme, Ziele u. Inhalte der Regionalisierung	-
Stadtplanung VI	Städtebau u. Verkehrs- u. Freiraumplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der städtischen Verkehrs- u. Freiraumplanung	-
Stadtplanung VII	Städtebau u. Grünplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der städtischen Grünplanung	-

Stadtplanung VIII	Stadt-, Regionalplanung u. Landesplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung sowie über aktuelle Probleme der Regional- und Landesplanung	-
Stadtplanung IX	Städtebau u. Planungsrecht: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und insbesondere der Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	-
Stadtplanung X	Städtebau aktuell: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung und über aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze	-
Stadtplanung XI	Internationale Städtebauwerkstatt: Training der Fähigkeit zur Teamarbeit mit Partnern unterschiedlicher Ausbildung und Arbeitsmethoden im Rahmen eines kompakten Entwurfsworkshops	
Stadtplanung XII	Städtebau spezial: Vertiefte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema der städtebaulichen Planung	
Landesplanung / Raumforschung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung	-
Landesplanung / Raumforschung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung	-
Prüfungsteil B / Studienarbeit(en)		
Studienarbeit	Fähigkeit zur integrierten u. fächerübergreifenden Anwendung aller vermittelten Kenntnisse u. Fertigkeiten	12

*) Leistungspunkte (LP) sind nur für Studienarbeiten vorgegeben, sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Anlage 5

(zu § 19)

Zuordnung von Leistungspunkten (LP) zu Studienleistungen

Studienleistung	Leistungs- punkte
(Wahl-) Pflichtfach 2 SWS	4 LP
3 SWS	5 LP
4 SWS	6 LP
5 SWS	7 LP
Projekt	12 LP
Studienarbeit	12 LP
Kurzentwurf	3 LP
Stegreifentwurf	2 LP
Diplomarbeit	30 LP

Anmerkung: (Wahl-) Pflichtfächer, die als Blockveranstaltung durchgeführt werden, sind entsprechend ihrem Stundenumfang (SWS) in Leistungspunkten (LP) umzurechnen. Grundlage ist die ‚normale‘ Vorlesungszeit von 15 Wochen pro Semester. Damit würde eine 2 SWS-Veranstaltung 30 Semesterstunden umfassen, eine 3-tägige Blockveranstaltung von 6 Stunden pro Tag käme auf 18 Semesterstunden und würde $18/30 * 2 = 1,2$ SWS bzw. 2,4 LP und nach Rundung 2 LP gleichzusetzen sein.

Die kleinste anrechenbare Einheit beträgt 2 LP.

2. In Anlage 2 a, 2 b, 2 c und 2 d zu § 19 Abs. 1 erhalten die englischsprachigen Fassungen folgende Fassungen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

University of Music and Drama of Hannover
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Major*

Module***	grade ¹	credit points
.....

Minor*

Module***	grade ¹	credit points
.....

Vocational Training Field:

Module***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Major*

Module***	grade ¹	credit points
.....

Minor*

Module***	grade ¹	credit points
.....

Vocational Training Field:

Module***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

3. In der Fachspezifischen Anlage Geographie wird unter den Erläuterungen folgende Ziffer 7 eingefügt:
 „7) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.“ Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden zu 8 und 9.

4. In der Fachspezifischen Anlage Geschichte muss die Erläuterung „*“ unter Ziffern 1.1, 1.2, 2.1, und 2.2 lauten:
 „ Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar belegt werden.“

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung und die Masterstudiengänge Landschaftsarchitektur sowie Umweltplanung

Die Im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 11/2006 vom 19.09.2006 bekannt gemachte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung und die Masterstudiengänge Landschaftsarchitektur sowie Umweltplanung muss wie folgt berichtigt werden:

In § 11 Abs. 2 muss es im Klammerzusatz „(BM 14)“ statt „(BM 15)“ heißen.